OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702725/2/ER

Datum:
Linz, 14. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, p.A. B__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21. September 2023, GZ: VStV/923300952966/2023, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1.000 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. September 2023, GZ: VStV/923300952966/2023, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 5.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) verhängt.

Die belangte Behörde führt dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 29.04.2023, 15:00 Uhr
Ort: D-Strasse

Sie sind als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG), wie am 29.04.2023, 15:00 Uhr, in D-Strasse, von Polizeibeamten der PI Linz Lenaupark anlässlich einer Personenkontrolle festgestellt wurde, nicht rechtmäßig ins Bundesgebiet eingereist, da gegen Sie ein rechtskräftiges und durchsetzbares Aufenthaltsverbot, erlassen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Oberösterreich, am 15.12.2021, gültig bis 21.03.2026, besteht.

[…]

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 120 Abs. 1c Ziffer 1 i.V.m. §§ 67, 53 Fremdenpolizeigesetz 2005 idgF.“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Verwaltungsübertretung durch die eigene dienstliche Wahrnehmung eines Polizeibeamten, die vorgelegte Anzeige vom 10. Mai 2023 sowie aufgrund des behördlich durchgeführten Ermittlungsverfahrens zweifelsfrei erwiesen sei. Die verhängte Geldstrafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat und erscheine der belangten Behörde notwendig, den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten. Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit käme dem Bf nicht zugute. Bei der Strafbemessung sei davon ausgegangen worden, dass der Bf kein relevantes Vermögen besitze, für seine Ehegattin sorgepflichtig sei und kein Einkommen beziehe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 6. Oktober 2023 Beschwerde, die ursprünglich nicht in deutscher Sprache verfasst war. Mit Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 25. Oktober 2023 wurde dem Bf aufgetragen, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung bekannt zu geben, ob es sich bei dem Schreiben vom 6. Oktober 2023 um eine Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis handle. Er wurde weiters dazu aufgefordert, in deutscher Sprache den Grund und den Gegenstand der Beschwerde anzuführen. Mit Eingabe vom 8. November 2023 brachte der Bf eine Beschwerde in deutscher Sprache ein, in der er vorbrachte, dass er kein Geld habe

und die Geldstrafe nicht bezahlen könne. Er habe keine Arbeit in Polen und kein Geld.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf bezieht kein Einkommen, hat kein relevantes Vermögen und Sorgepflichten für seine Ehegattin. Strafmilderungs- oder -erschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde sowie dem Beschwerdevorbringen, in welchem der von der belangten Behörde festgestellte Sachverhalt nicht bestritten wird. Dass keine Strafmilderungs- oder -erschwerungsgründe hervorgekommen sind, ergibt sich aus dem vorgelegten Akt. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis zwar vorgeworfen, dass ihm die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit nicht zukomme, Nachweise über frühere rechtskräftige Bestrafungen liegen jedoch nicht vor.

III. Gemäß § 120 Abs 1c Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder
1. entgegen einem rechtskräftigen Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot unrechtmäßig in das Bundesgebiet einreist oder
2. sich nach einer aufgrund der Erlassung eines rechtskräftigen Einreiseverbots oder Aufenthaltsverbots erfolgten Ausreise trotz aufrechtem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen

Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Durch die Einschränkung der Beschwerde allein auf die Strafhöhe ist der Schuldspruch des gegenständlichen Straferkenntnisses in Rechtskraft erwachsen (vgl VwGH 4.2.2022, Ra 2021/09/0239). In der Folge ist daher ausschließlich über die Strafhöhe abzusprechen.

IV.2. Betreffend die gegenständliche Verwaltungsübertretung besteht gemäß § 120 Abs 1c FPG ein Strafrahmen von 5.000 bis 15.000 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen. Die belangte Behörde verhängte unter Berücksichtigung der festgestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf eine Geldstrafe in der Höhe der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von 5.000 Euro.

Ein Unterschreiten der Mindeststrafe ist gemäß § 20 VStG nur möglich, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen. Da im ggst Fall aber weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen sind, ist die Anwendung dieser Bestimmung ausgeschlossen, weshalb die gesetzliche verhängte Mindeststrafe nicht unterschritten werden darf.

V. Im Ergebnis ist die Beschwerde daher abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe (das sind 1.000 Euro) aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war. Die Bemessung der Strafhöhe ist eine Ermessensentscheidung. Nach der ständigen Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofs sind derartige Entscheidungen im Regelfall nicht revisibel (vgl VwGH 26.7.2018, Ra 2017/11/0294; VwGH 22.3.2021, Ra 2020/21/0448).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter